

Richtlinie der Stadt Dinklage zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung¹

- Erste Anpassung, mit Beschluss durch den Rat der Stadt vom 27.06.2023
- Zweite Anpassung, Ergänzung um den Baustein „Förderung von Solarenergie“ mit Beschluss durch den Rat der Stadt vom 19.12.2023

1 Hintergrund und Ziel der Maßnahme:

Der anthropogen beschleunigte Klimawandel stellt die Gesellschaften ganzheitlich vor enorme Herausforderungen. Die Auswirkungen haben den Status entfernter wissenschaftlicher Prognosen überwunden und sind unmittelbar erfahrbar geworden. So reagiert die nationale und internationale Politik derzeit mit der Rahmensetzung für zwei zentrale Strategien. Erstens, **vorgelagert** und **proaktiv**, soll **Klimaschutz** durch eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen erfolgen, mit dem finalen Ziel der Klimaneutralität. Politisch verankert wurde dies durch das Setzen von Emissionsgrenzen. Diese Ziele beschreiben entsprechend einen zukünftig erwünschten Zustand, aus dem prospektiv- reflexiv Maßnahmenpakete abgeleitet werden, die das Erreichen jenes Wunschzustandes sichern sollen. Zweitens, **nachgelagert** und **reaktiv**, wird den bereits spürbaren Konsequenzen wie z.B. Starkregenereignissen oder Dürren, mit Instrumenten zur **Klimaanpassung** begegnet. In dieser Strategie geht es um adaptive Maßnahmenpakete mit dem Ziel, ein Leben unter zukünftigen, klimatisch unausweichlichen Bedingungen zu ermöglichen, was häufig auch unter dem Begriff „Resilienz“ gebündelt wird.

Die Stadt Dinklage hat im Rahmen ihres Klimaschutzkonzept von 2016 ein konkretes Maßnahmenportfolio und somit die sukzessive Implementierung von Klimaschutzmaßnahmen verankert. Die letzten Jahre haben jedoch vermehrt den zusätzlichen Bedarf an Maßnahmen zur Klimaanpassung offenbart, vor allem hinsichtlich Hitze, Grundwasserschutz sowie Starkregenereignissen – die nach dezentralem und breit gestreutem Regenrückhalt verlangen. Als lösungsorientierte Bausteine mit gleichzeitiger Umweltschutzfunktion sind u.a. **Zisternen und Gründächer** anzusehen. Letzteren ist durch ihre Dämmfunktion und damit einhergehenden Energieeinsparungen für Heizung oder Kühlung, eine aktive Klimaschutzfunktion zuzuschreiben. Städtischen Hitzeinseleffekten wird ebenfalls entgegen gewirkt. Zisternen reduzieren wiederum die Entnahme von wertvollem Grund- und Quellwasser. Beide Elemente können darüber hinaus bei Starkregenereignissen dem Regenrückhalt dienen und so zur Entlastung der Kanalisation führen. In diesem Sinne ist es eine Investition in die städtische, gesamtheitliche Infrastruktur bzw. in ihre Resilienz, durch die explizite Integrierung des privaten und gewerblichen Raumes. Ergänzt wird die Richtlinie

¹ Die Unterscheidung der Strategien zu Klimaschutz und Klimaanpassung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, trotz Verwobenheit im Rahmen einzelner Maßnahmen. So beinhaltet ein reiner Fokus auf Klimaanpassung stets die Gefahr eines kognitiven Verharrens in gewohnten, klimaschädlichen Handlungsmustern – fördert Transition anstatt Transformation – weshalb Anpassung stets als nachgelagert anzusehen ist, trotz ihrer Notwendigkeit hinsichtlich einer Schutzfunktion.

2024 durch die Förderung von Solarenergie. Mit **Stecker-Solargeräten** bzw. für den Eigenbedarf selbst produzierten Strom, sollen Dinklager Bürgerinnen und Bürger direkt an der Energiewende partizipieren. Hierzu bezuschusst die Stadt Dinklage die Anschaffung einer privat genutzten Stecker-Solaranlage. Die Maßnahmen sind als ein proaktives und reaktives Engagement der Stadt zu werten. Anreiz und Teilhabe sind das Ziel der Förderung und bilden die Grundlage für den entwickelten Umfang der Förderung sowie die Höhe der Fördersätze. **Ausbau und die Förderung** jener 3 investiven Maßnahmen stellen eine physisch sichtbare Kommunikation von Klimaschutz und Klimaanpassung in Dinklage dar sowie eine Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt, wie unter 9.7 im Klimaschutzkonzept beschrieben.

2. Allgemeines

- (a) Die Förderung erfolgt nach Ermessen der Verwaltung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie.
- (c) Über die Höhe der Förderung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Dinklage im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (d) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Dinklage berücksichtigt.
- (e) Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung einer Förderung dem Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage.

3. Gegenstand der Richtlinie

Als förderfähig gelten:

- I Die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen (Zisternen), um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.
- II Zuschüsse für die dauerhafte Herstellung (mind. 5 Jahre) von Dachbegrünungen, einschließlich Nebengebäuden.
- III Die Neuinstallation von Stecker-Solargeräten² von 300 bis 800 Watt Peak im Stadtgebiet.

² auch Mini-PV, Balkon-PV oder Plug and Play-PV genannt

4. Antragsberechtigte

Als Gebäudeeigentümer (gemäß § 903 BGB) sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird. Mieter sind berechtigt, einen Zuschuss für den Fördergegenstand III (Stecker- Solargeräte) zu beantragen.

5. Fördergegenstand (I) – Zisternen

Förderfähig sind Zisternen (Anlagen zur Speicherung von Niederschlagswasser) für Wohngebäude (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und Nichtwohngebäude. Durch das gespeicherte Niederschlagswasser können anteilig diverse Wasserbedarfe in der Gebäudenutzung (WC-Spülung) sowie in der angrenzenden Flächennutzung gedeckt werden, z.B. in der Garten- und Pflanzenbewässerung, wobei hier das Dachmaterial zu prüfen ist, um Einträge von Schadstoffen (u.a. Bitumen, Kupfer, Zink) in den Boden zu vermeiden. Festzuhalten ist des Weiteren, dass den geförderten Zisternen **ausschließlich** das von Dächern ablaufende **Niederschlagswasser** zugeführt werden darf, da z.B. bei Hofabläufen eine Kontaminierung nicht ausgeschlossen werden kann.

Umfang und Höhe der Förderung von Zisternen

- Die **Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung**, durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung). Der Förderbetrag richtet sich nach dem Fassungsvermögen (**Mindestvolumen 2 m³**) der vom Förderempfänger geplanten Zisterne (siehe Tabelle).
- Es wird nur eine Anlage pro Bewerber gefördert.

Förderstufen für Zisternen

Förderstufe	Fassungsvermögen der Zisterne in m ³	Förderbetrag in Euro
1	2 bis 2,99	600
2	3 bis 3,99	700
3	4 bis 4,99	800
4	5 bis 5,99	900
5	6 bis 6,99	1100
6	7 bis 7,99	1200
7	8 bis 8,99	1300
8	9 bis 10,99	1400

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Anlagen,

- deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 700 Euro liegen
- wenn die Gegenfinanzierung nicht sichergestellt werden kann
- mit denen bereits vor der Bewilligung einer Förderung begonnen wurde

6. Fördergegenstand (II) — extensive³ und einfach- intensive⁴ Gründächer

Förderfähig sind fachgerechte Anlagen, sowohl im Wohn- und Gewerbebau als auch auf Vereinsgebäuden oder z.B. Carports. Die Förderung ist möglich bei Neubauten als auch auf bereits vorhandenen Dächern von Bestandsgebäuden (Nachrüstung).

Umfang und Höhe der Förderung zur Dachbegrünung

- Gefördert wird der Aufbau der Vegetationsschicht, Schutzlage/Wurzelschutz, Dränschicht, Filtervlies, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.
- Die Substratschicht muss mindestens 10 cm stark sein, maximal 25cm.
 - auf Wohn- und Bürogebäuden (Bestand)
 - auf Garagen/Carports (Neubau und Bestand)
 - auf Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand)
- Die Substratschicht muss mindestens 12 cm stark sein, maximal 25cm.
 - Auf Wohn- und Bürogebäuden (Neubau)
- Ein Abflussbeiwert⁵ von $\leq 0,3$ muss erreicht werden (DIN EN 12056-3). Dieser Wert ist von einem entsprechend qualifizierten Fachplaner zu bestätigen.
- Die Mindestgröße (Nettovegetationsfläche) einer geförderten Maßnahme muss 10m² betragen
- Wünschenswert ist die Bepflanzung mit einheimischen Arten
- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden und nur eine Förderung pro Antragsteller sowie Adresse des geplanten Gründaches.
- Der Zuschuss beträgt 25 Euro/m².
- Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dachfläche und Antragsteller beträgt 2500 Euro.

Nicht gefördert werden,

- (a) Maßnahmen und Anlagen, die aufgrund von rechtlichen Vorgaben zu erbringen sind, z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen.
- (b) Maßnahmen zur Aufstellung von Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- (c) Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände
- (d) Arbeiten nach Ende des Bewilligungszeitraumes
- (e) Sanierungsarbeiten an bereits vorhandenen Gründächern
- (f) Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung einer Förderung begonnen wurde

³ Substratschicht bis 15cm

⁴ Substratschicht zwischen 15 und 25cm

⁵ Der Abflussbeiwert beschreibt, welcher prozentuale Anteil des Niederschlags zum Abfluss gelangt. Er spiegelt das Verhältnis zwischen dem abflusswirksamen Niederschlag und dem Gesamtniederschlag wieder. Versiegelte bzw. wasserundurchlässige Flächen haben dementsprechend einen Abflussbeiwert von 1,0. Flächen ohne Oberflächenableitung, wie z.B. Kies, 0,0.

7. Fördergegenstand (III) – Förderung von Erneuerbaren Energien

Ziel ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Stadtgebiet. Für die Förderung 2024 stehen insgesamt 30.000 Euro zur Verfügung.

7.1 Stecker-Solargeräten⁶

Die Stadt Dinklage unterstützt private Haushalte bei der Neuinstallation von Stecker- Solargeräte von 300 bis 800 Watt Peak⁷ im Stadtgebiet.

7.1.1 Was wird gefördert?

Neuanlagen, steckerfertig mit minimal 300 und maximal 800Watt Peak (Wp)⁸ Spitzenleistung am Ausgang des Wechselrichters. Das Angebot ist mit dem Antrag auf Förderung einzureichen. Nach Förderzusage seitens der Stadt Dinklage bzw. nach Kauf und Installation der Anlage ist bei der Stadt die Rechnung vorzulegen. Erst dann erfolgt die Bewilligung und Auszahlung.

7.1.2 Wer wird gefördert?

Gefördert werden Mieter sowie Haus- und Wohnungseigentümer. In Mehrfamilienhäusern ist je Wohneinheit ein Stecker-Solargerät förderfähig. Einen Antrag auf Förderung können natürliche und juristische Personen stellen. Entscheidend ist, dass es sich um zur Installation geplante Solaranlagen auf Dinklager Stadtgebiet handelt.

7.1.3 Wie hoch ist die Förderung

Es erfolgt ein einmaliger Zuschuss pro Anlage und somit pro Haushalt sowie Antragsteller, zu 25% des Kaufpreises einer **Neuanlage**. Der maximale Zuschuss beträgt dabei 200 Euro.

Als Anlage gilt die gesamte Balkonsolaranlage samt Wechselrichter und aller benötigten technischen Infrastruktur.

⁶ auch Mini-PV, Balkon-PV oder Plug and Play-PV genannt

⁷ Vorbehaltlich der Änderung durch den Bund auf die 800Wp Grenze. Bis dahin gilt die 600Wp Grenze. Der Entsprechend muss bis zur Änderung durch den Bund die Drosselung einer Anlage mit einer Spitzenleistung >600 Wp auf 600 Wp möglich sein, um durch die Stadt Dinklage förderfähig zu sein.

⁸ Siehe 2

7.1.4 Was ist zu beachten?

Administrative Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

- (a) Zum 01.01.2024 entfällt voraussichtlich⁹ die Meldepflicht beim Netzbetreiber, es genügt eine Registrierung im Marktstammdatenregister. <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
- (b) Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergeinschaft liegt vor.

Technische Anforderungen und zwingende Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung oder Zweirichtungszähler. Sollten aktuell noch ein Wechsel- oder Drehstromzähler nach dem Ferraris-Prinzip verbaut sein, so ist dieser gegen eben jene angesprochenen Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung oder einen Zweirichtungszähler auszutauschen. Nehmen Sie hierzu Kontakt zu Ihrem Anbieter/Vermieter auf.

7.2 Mieterstromkonzepte

Die Stadt Dinklage unterstützt Hauseigentümer/Vermieter bei der Neuinstallation von PV Anlagen nach Mietstromgesetz. Bis 2017 profitierten lediglich Hauseigentümer von der Solarförderung. Durch das Mietstromgesetz¹⁰ können seitdem auch Mieter vom günstigen Solarstrom profitieren, da der Vermieter nur dann eine staatliche Förderung erhält, wenn er den Strom unter 90% des Preises des Grundversorgers veräußert. Mieter ohne eigene Immobilie erhalten so eine Möglichkeit, an der Energiewende teilzuhaben.

7.2.1 Was wird gefördert?

PV-Neuanlagen, auf Bestandsgebäuden¹¹ oder auf Neubauten, deren erzeugter Strom den Mietern entsprechend des Mietstromgesetzes angeboten wird.

7.2.2 Wer wird gefördert?

Gefördert werden Hauseigentümer mit Mietshäusern (ab 2 Wohneinheiten). Einen Antrag auf Förderung können natürliche und juristische Personen stellen. Entscheidend ist, dass es sich um zur Installation geplante Solaranlagen auf Dinklager Stadtgebiet handelt.

⁹ Vorbehaltlich der Änderung durch den Bund. Bis dahin ist weiterhin die Anmeldung beim Netzbetreiber notwendig. Rechtslage ist vor Antragstellung zu prüfen.

¹⁰ „Gesetz zur Förderung von Mietstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbaren Energien Gesetzes“ verankert im EEG 2017, vom 25. Juli 2017

¹¹ Gebäude die vor dem 01.01.2024 fertiggestellt wurden

7.2.3 Wie hoch ist die Förderung

Die Stadt Dinklage gewährt einen einmaligen Zuschuss

- (a) Bei Neubauten in Höhe von 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit
- (b) Bei Bestandsgebäuden 400 Euro pro versorgbarer Wohneinheit
- (c) 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern bis maximal 6 Wohneinheiten - zusätzlich zu a bzw. b möglich (Bonus kleinere Mehrfamilienhäuser)
- (d) Es werden maximal 4000 Euro pro Antragsteller gefördert

7.2.4 Was ist zu beachten?

- (a) Antragsteller verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben nach Mietstromgesetz
- (b) Dem Antrag auf Förderung ist ein gültiges Angebot eines Fachbetriebes beizulegen sowie ein Messkonzept, aus dem die sachgerechte Abgrenzung der Solarstromversorgung der Mieter und Mieterinnen hervorgeht.
- (c) Eigentümer/Vermieter nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Mieter und Mieterinnen zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift mitzuteilen.

7.3 Besonderheiten zur Antragstellung

Anträge für die Förderbausteine unter 7.1 und 7.2 können ab dem 01.01.2024 bei der Stadt Dinklage gestellt werden. Die Antragstellung wird geschlossen, sobald die Gelder aus dem Haushaltspunkt „Förderung erneuerbarer Energien“ ausgeschöpft sind beziehungsweise zum 31. Dezember 2024.

- (a) Die Anlage muss mindestens 10 Jahre in Betrieb bleiben und ist vor Ablauf dieser Frist bei einem Eigentümer/Mieterwechsel auf Käufer bzw. Nachmieter zu übertragen. Bei Verstoß ist die vollständige Fördersumme zurück zu zahlen.
- (b) Nicht gefördert werden Anlagen, die bereits vor einer Bewilligung durch die Stadt Dinklage bestellt oder installiert worden sind.
- (c) Neubauten in Gebieten in denen laut Bebauungsplan PV Pflicht besteht, sind von der Förderung (Mietstromförderung 7.2) ausgeschlossen.

8. Antragsverfahren

- (a) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Dinklage zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist in der Rathausnebenstelle (Rombergstraße 10) oder im Internet erhältlich.
- (b) Ein vollständiger Antrag umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit alle darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten. Hierbei behält sich die Stadt vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.
- (c) Der Bewilligungszeitraum der Fördermittel gilt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage zum Abruf der Fördermittel. Innerhalb dieser Frist sind der Stadt alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- (d) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der antragstellenden Person überwiesen.
- (e) Änderungen an der Maßnahme sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, sonst erlischt die Förderzusage. Die Förderung einer Neubeantragung – sollte das im Antrag beschriebene Vorhaben nicht durchgeführt werden – kann je nach zur Verfügung stehenden Mitteln in Aussicht gestellt werden.

9. Rückforderungen

- (a) Die geförderten Anlagen (Zisternen und Dachbegrünungen) sind mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Werden sie vor Ablauf der Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.
- (b) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurück zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
Beschluss des Rates der Stadt Dinklage vom 27.12.2021